

## Grundsätze der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen

### - Informationen für Studierende -

#### 1. *Rechtlicher Rahmen*

Anerkennungen und Anrechnungen beruhen auf den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die 1997 verabschiedet und 2007 in bundesdeutsches und niedersächsisches Recht transformiert wurden. In der RPO der Universität Vechta wird im § 9 die Anerkennung und Anrechnung von erworbenen Kompetenzen geregelt.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung ist ein Verwaltungsverfahren mit Rechtsbehelf. Das bedeutet, dass Sie im Falle einer Ablehnung Anspruch auf eine Begründung haben und der Entscheidung widersprechen können.

#### 2. *Voraussetzungen*

##### 2.1 **Anerkennung/Anrechnung**

Bei Anerkennungen geht es um Kompetenzen, die

- an ausländischen Hochschulen oder
- an anderen Hochschulen im Inland oder
- in Studiengängen an der Universität Vechta

erworben wurden.

Bei Anrechnungen geht es um Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (z.B. durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und/oder Berufserfahrung).

Im Folgenden geht es ausschließlich um Anerkennungen.

##### 2.2 **Prüfungsgrundlagen**

Als Prüfungsgrundlage für die Anerkennung dienen Lernergebnisse. Diese geben Auskunft darüber, welche Kompetenzen Sie während ihres bisherigen Studiums erworben haben.

Die Anerkennung erfolgt ausschließlich auf der Modulebene, nicht aber bspw. auf Lehrveranstaltungsebene. Das bedeutet, dass Kompetenzen Modul für Modul anerkannt werden, also z. B. Modul xyz123 für Modul abc001. In seltenen Fällen können auch Module kombiniert werden, also eine Anerkennung von zwei Modulen für eines oder eines für zwei.

Bei Anerkennungen ist daher zu prüfen, ob Sie bestimmte Kompetenzen erworben haben, die dem Studienprogramm der Universität Vechta zugrunde liegen.

Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen aufweisen, die an der Universität Vechta hätten erworben werden müssen.

Eine Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird. Der wesentliche Unterschied ist durch die Universität Vechta zu belegen.

### 2.3 Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)

Die\*Der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die\*der Prüfungsbeauftragte ermittelt anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen die erworbenen Kompetenzen. Es kann dabei auch vorkommen, dass Sie zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert werden.

Soll der Antrag erfolgreich sein, müssen Sie dieser Aufforderung nachkommen; seitens der Universität Vechta besteht keine Verpflichtung zur Eigenrecherche.

Erworbene Kompetenzen werden i.d.R. mittels Modulbeschreibungen nachgewiesen. Fügen Sie die entsprechenden Unterlagen also gleich ihrem Antrag bei. Es kann aber auch vorkommen, dass Sie zu einem persönlichen Informationsgespräche zur Präzisierung der Lernergebnisse eingeladen werden oder Sie Prüfungsaufgaben/-materialien, etc. nachreichen sollen.

Nicht zulässig sind mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der Lernergebnisse und das Einfordern umfangreicher Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

### 2.4 Kriterien des wesentlichen Unterschieds

- Lernergebnisse: *Kompetenzen gemäß Modulbeschreibungen*

Die Anerkennbarkeit wird lernergebnisorientiert geprüft. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Form einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen.

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn sich die erworbenen Lernergebnisse von denen der Universität Vechta stark unterscheiden. Der wesentliche Unterschied bezieht sich hier nicht auf die Lehrinhalte.

- Niveau/Level der Lernergebnisse: *Bachelor oder Master (alternativ Erkenntnisstufen)*
- Profil: *Module aus dem jeweiligen Studienprogramm*

Hierbei geht es um das Gesamtqualifikationsziel und die Frage, ob die erworbenen Lernergebnisse auf das Profil des Studiengangs Bezug nehmen.

Dies ist besonders entscheidend, wenn es um die Anerkennung von Pflichtmodulen geht.

Weitere nachrangige Kriterien sind:

- Workload: *CP/ ECTS/ Credits*

Unterschiede im Workload rechtfertigen per se noch nicht die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds. Allein die erzielten Lernergebnisse sind entscheidend.

So können Module auch dann anerkannt werden, wenn an anderen Hochschulen weniger Credit Points vergeben wurden als für das Modul, auf das an der Universität Vechta anerkannt werden soll.

Bei der Anerkennung von Modulen ist die Anzahl an Credit Points maßgeblich, die im entsprechenden Studiengang der Universität Vechta vergeben wird; im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt also kein weiterer Ausgleich.

- Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs

Es gilt der Grundsatz, dass Kompetenzen nicht „verjähren“, außer wenn sie so gravierend veraltet sind, dass sie den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen, z.B. Programmierkompetenzen mit veralteter Programmiersprache.

- Bereits anerkannte Kompetenzen

Dass die erworbenen Kompetenzen bereits an einer anderen Institution bzw. auf ein anderes Modul anerkannt wurden, ist kein Grund für eine Ablehnung der Anerkennung. Es gilt der Grundsatz, dass sich Kompetenzen nicht „verbrauchen“.

## 2.5 Notenberechnung

Die Noten werden übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Anerkennung unbenotet. Dann wird der Vermerk „bestanden“ als Note eingetragen und das betreffende Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

## 3. *Bearbeitung*

Die Bearbeitungszeit kann bis zu 8 Wochen dauern. Dies hängt u.a. von der Komplexität des Verfahrens und vom Umfang der beantragten Anerkennungen ab.

## 4. *Anerkennungsbescheid*

Auf dem Bescheid wird der Antrag auf Anerkennung bestätigt oder abgelehnt.

Bei einer (auch nur teilweisen) Ablehnung muss eine für Sie nachvollziehbare Begründung auf dem Bescheid enthalten sein.

Gründe für eine Ablehnung orientieren sich i.d.R. am wesentlichen Unterschied in den erworbenen Kompetenzen.

Den positiven Anerkennungsbescheid reichen Sie anschließend beim Akademischen Prüfungsamt ein. Die Leistungen werden dann im Prüfungsverwaltungssystem verbucht.